

# Kooperationsvereinbarung

zwischen der

xxx

und

xxx

und

xxx

wird zur gemeinsamen Umsetzung des Projekts

„xxx“

- nachfolgend "Projekt" genannt –

Folgendes vereinbart:

## Präambel

Im Rahmen des Sofort-Programms 11+1 der Landesregierung legt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur das Programm "Stärkung der Demokratieforschung Hessen" auf, über das relevante Einrichtungen und Forschende vernetzt und über verschiedene Formate Anreize zur Schaffung nachhaltiger Strukturen der Demokratieforschung mit hohem Transferpotenzial geschaffen werden. Ziel ist es, die Demokratieforschung in Hessen zu stärken und die wissenschaftlichen Ergebnisse in die Gesellschaft zu tragen.

Die Partner wollen durch eine arbeitsteilige Kooperation längerfristige Fragestellungen nachhaltig bearbeiten und haben in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“ in der Förderlinie xxx gestellt.

Die Partner vereinbaren, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Der Gegenstand des Vertrages ist die Zusammenarbeit zur Etablierung und erfolgreichen Durchführung des oben genannten Forschungsprojekts.

- 1.2 Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Partner sowie der Zeitplan ergeben sich aus der Antragsbegründung mit Finanzplan, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

## **2. Durchführung der Arbeiten**

Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben. Die Partner tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind.

## **3. Koordination**

- 3.1 Die Projektkoordination übernimmt die Leitung und Mittelverwaltung des Projekts. Der/Ein Sprecher oder die/eine Sprecherin ist an der mittelverwaltenden Hochschule beschäftigt und allein vertretungsberechtigt ggb. dem HMWK. Es ist möglich, neben dem Sprecher oder der Sprecherin der mittelverwaltenden Universität einen zweiten Sprecher/eine zweite Sprecherin zu benennen.
- 3.2 Regelungen über Organisations- und Leitungsstrukturen erfolgen möglichst in einer gesonderten Vereinbarung. Dabei sind insbesondere die Entscheidungsgremien und ihre Verantwortlichkeiten (z. B. Vorstand, wissenschaftlicher Beirat) zu beschreiben, um die Schwerpunktentwicklung nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf Organisation, Personal- und Finanzmanagement erfolgreich zu unterstützen.

## **4. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte**

- 4.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Projekts erzielt werden (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software). Die Partner sind grundsätzlich verpflichtet schutzrechtsfähige Ergebnisse zum Schutzrecht anzumelden.
- 4.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3 Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten, insbesondere über die Vergütung, werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 4.4 Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Projektes entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
- 4.5 Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziffer 4.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung, insbesondere über die Vergütung, werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen.

- 4.6 Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Ziffer 4.5 vorliegt.
- 4.7 Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Arbeiten des Projekts hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.
- 4.8 Die Partner räumen sich gegenseitig an den im Rahmen des Projekts entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, für Zwecke und Dauer des Projektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- 4.9 Die Partner werden sich für Zwecke und Dauer des Projekts ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren projektbezogenen eingebrachten Kenntnissen (alle außerhalb des Projekts erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Ergebnissen) einräumen, über die die Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung verfügen können.

## **5. Finanzierung**

- 5.1 Jeder Partner trägt die ihm Rahmen des Projekts entstehenden Kosten unter Verwendung der Zuwendung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur selbst. Arbeitsverträge werden nach den für den jeweiligen Partner geltenden rechtlichen Regelungen abgeschlossen.
- 5.2 Die mittelverwaltende Projektkoordination erhält die Gesamtzuwendung für das Projekt und ist verantwortlich für die Verteilung der Mittel gemäß des im Antrag für das Projekt formulierten Finanzplans, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Verwendungsnachweis ist von den Partnern jeweils zum 15.03. des Folgejahres beim federführenden Partner vorzulegen.
- 5.3 Die Weiterleitung von Teilen der bewilligten Fördermittel war im Antrag bereits vorgesehen und ist vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur als Bewilligungsbehörde anerkannt. Die Partner gehen daher davon aus, dass sie keinen Leistungsaustausch zwischen den Partnern darstellt. Sollte dennoch Umsatzsteuer anfallen, werden die Partner sich auf eine angemessene Lösung zur Kostentragung einigen.
- 5.4 Die Partner verpflichten sich, dem Koordinator alle für die Erstellung der Verwendungsnachweise notwendigen Berichtsunterlagen rechtzeitig nach Vorgabe des Koordinators zur Verfügung zu stellen.

## **6. Sonstige Zusammenarbeit/FuE-Fremdleistungen**

- 6.1 Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten des Projekts mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, dass die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.
- 6.2 Vor der Vergabe von Aufträgen zu FuE-Arbeiten im Laufe des Projekts sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren, sofern die Auftragsvergabe im gemeinsamen Antrag der Partner nicht bereits vorgesehen war.

- 6.3 Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Projekts einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, dass der Auftragnehmer die in Ziff. 7 geregelten Verpflichtungen einhält. Die Vergabe erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des beauftragenden Partners.

## **7. Vertrauliche Behandlung/Veröffentlichungen**

- 7.1 Die Partner werden die als vertraulich gekennzeichneten Informationen und offensichtlich als vertraulich erkennbare, aber nicht als solche gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, während der Laufzeit und auch fünf (5) Jahre nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

- 7.2 Diese Verpflichtungen gemäß der Ziff. 7.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
- die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
- vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
- das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

- 7.3 Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.

- 7.4 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation im Rahmen des Projekts hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Partnern vorab mitzuteilen.

- 7.5 Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Das Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Partners darstellen.

## **8. Datenschutz**

- 8.1 Die Partner verpflichten und unterstützen sich dabei, die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beziehungsweise das einschlägige Landesdatenschutzgesetz) einzuhalten.

- 8.2 Soweit die Partner im Rahmen dieses Vertrags gemeinsam Verantwortliche für eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 26 DSGVO sind oder die Verarbeitung solcher Daten im Auftrag eines/einer Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt, verpflichten sich die Partner insbesondere, gesetzlich erforderliche Verträge abzuschließen, bevor einer der Partner für das Projekt eine Datenverarbeitung veranlasst.
- 8.3 Die Partner verpflichten sich, die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu unterrichten und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß u.a. DSGVO und BDSG beziehungsweise des einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes), vor allem der Vertraulichkeit der Daten, zu verpflichten. Insbesondere soll es ihnen untersagt sein, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis gemäß u.a. DSGVO und BDSG beziehungsweise des einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes). Diese Pflicht soll auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbestehen.

## **9. Dauer der Kooperationsvereinbarung**

- 9.1 Diese Vereinbarung, die für die Dauer der Laufzeit des Projekts geschlossen wird, tritt nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Projekts in Kraft und endet nach Ablauf der HMWK-Förderung, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonst wie beendet wird.
- 9.2 Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung des Projekts nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem HMWK, dem Projektkoordinator und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlussbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Partner eine Kopie der Daten und Informationen streng vertraulich für die alleinigen Zwecke des Nachweises der Einhaltung dieser Vereinbarung und im Falle gesetzlicher Aufbewahrungspflichten behalten dürfen. Vertrauliche Informationen, die im Wege der routinemäßigen IT-Datensicherung gesichert werden, müssen unter Wahrung der Vertraulichkeit erst im Laufe der routinemäßigen Löschung vernichtet werden. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.

## **10. Gewährleistung/Haftung**

- 10.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Projekts übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse für bestimmte Zwecke geeignet oder brauchbar sind und frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte Dritter bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten. Eine Recherchepflicht besteht nicht.
- 10.2 Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.3 Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 7.1 und 7.2 bleiben hiervon unberührt.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.2 Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen. Die Partner stimmen dahingehend überein, dass durch diese Vereinbarung kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen ihnen begründet werden soll.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **Projektkoordination: xxx**

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift/  
Name/Funktion/Institution

**Partner: XXX**

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift/  
Name/Funktion/Institution

**Partner: XXX**

---

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift/  
Name/Funktion/Institution

### **Anlagen:**

Antragsbegründung, Finanzplan